

Unternehmensrecht aktuell



Inhalt

Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe	2
Änderung der UGB-Formblatt-Verordnung	2
Formblatt- und Jahresmeldeverordnung 2016 - Pensionskassengesetz	2
Begutachtungsentwurf - Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 (APRÄG 2016)	2
Regierungsvorlage - Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG)	4
Sonstige interessante Gesetze bzw Gesetzesentwürfe	4
Entwicklungen auf EU-Ebene	5
Die künftige Datenschutz-Grundverordnung	5
Tätigkeiten des AFRAC	5
Anpassung diverser Stellungnahmen an das Rechnungslegungs- Änderungsgesetz 2014	6
Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC	7
Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT)	8
Veröffentlichungen der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder	8
Übersicht – Arbeitsprogramm	9
Neues aus der Rechtsprechung	10
OGH-Rechtsprechung	10
Wissenswertes	12
Einführung der Teilpension	12
PwC Seminare	13
Ansprechpartner	13

Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe

Änderung der UGB-Formblatt-Verordnung

Durch Verordnung des Bundesministers für Justiz (BGBl II 412/2015) wurden die §§ 1 und 3 der Verordnung über die Verwendung von Formblättern für die offenzulegende Bilanz und den offenzulegenden Anhang von kleinen Gesellschaften mit beschränkter Haftung geändert. Anpassungen waren aufgrund der geänderten Vorschriften durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 notwendig. So wurden die §§ 1 und 3 der VO um die, durch das RÄG 2014 eingeführte, Kleinstgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH und Personengesellschaft erweitert.

Weiters wurden die Anlagen 1-3 hinsichtlich Darstellung der Bilanz und des Anhangs an die neuen Bestimmungen angepasst. Berücksichtigung fanden hier vor allem der Entfall des Bilanzpostens der un versteuerten Rücklagen und das geänderte Konzept (nunmehr Bottom-Up statt Top-Down) des Anhangs.

Die geänderte Verordnung ist mit 1.1.2016 in Kraft getreten und für jene Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2015 beginnen.

Formblatt- und Jahresmeldeverordnung 2016

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Gliederung und Meldung der Formblätter für die Jahresabschlussdaten gemäß § 30 Abs 4 und § 30a Abs 1 Pensionskassengesetz (Formblatt und Jahresmeldeverordnung 2016-FJMV 2016) wurde am 19.1.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl II Nr. 16/2016).

Die Formblätter wurden entsprechend den Bestimmungen des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 angepasst. Vor allem hinsichtlich Gliederung der Bilanz und GuV ergab sich ein Anpassungsbedarf (Anlage 1, Formblätter A und B). Außerdem wird in § 2 FJMV die neue Z 8 eingefügt um den Anforderungen der EIOPA-Leitlinien für die Verwendung der Legal Entity Identifier (LEI), EIOPA-BoS-14-026 zu entsprechen. Die neue Bestimmung normiert die Meldungen zur Kennziffer der juristischen Person. Diese Kennziffer soll durch jährliche Übermittlung bestätigt werden.

Am 1.3.2016 ist die FJMV 2016 in Kraft getreten und erstmals auf die Jahresmeldung zum 31.12.2016 anzuwenden.

Begutachtungsentwurf – Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz (APRÄG 2016)

Am 16.3.2016 wurde der Begutachtungsentwurf zum Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 veröffentlicht. Mit diesem Bundesgesetz sollen das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz, das SCE-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Sparkassengesetz, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Unternehmensreorganisationsgesetz und die Insolvenzordnung geändert werden.

Mit dem Begutachtungsentwurf werden im Wesentlichen Teile der neuen Abschlussprüfungs-Richtlinie 2014/56/EU umgesetzt sowie die Mitgliedstaatenwahlrechte im Zusammenhang mit der Abschlussprüfungs-VO (EU) Nr. 537/2014 betreffend Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIEs) ausgeübt. PIEs sind kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute, Versicherungen sowie vom Gesetzgeber als PIE definierte Unternehmen (vgl § 189a Z 1 UGB). Weiters sind im Begutachtungsentwurf technische Verbesserungen im Zusammenhang mit den Änderungen zum RÄG 2014 vorgesehen.

Mit dem Vorhaben soll primär die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer sowie die Rolle des Prüfungsausschusses gestärkt werden.

Durch das APRÄG 2016 (und der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) Nr. 537/2014) kommt es zu Veränderungen in mehreren Bereichen. Nachfolgend werden nur einige Eckpunkte im Bereich des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts aufgezählt, ohne dabei auf Details einzugehen, da die Gesetzeswerdung erst abzuwarten ist. Auf Besonderheiten im banken- und versicherungsspezifischen Bereich wird nachfolgend nicht eingegangen:

Prüfungsausschuss

- Einrichtung eines Prüfungsausschusses: Das Konzernprivileg bei Einrichtung des Prüfungsausschusses soll erweitert werden. Nach dem Entwurf können Tochterunternehmen, die in mehr als 75 %igen Anteilsbesitz stehen, von der Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses befreit werden, sofern dessen Aufgaben und sonstigen Pflichten auf Konzernebene erfüllt werden. Bei Aufsichtsräten bei fünffach-großen Gesellschaften, die aus nicht mehr als vier Mitgliedern bestehen, kann der Gesamtaufsichtsrat die Funktionen des Prüfungsausschusses übernehmen.
- Die Unabhängigkeitsbestimmungen und Anforderungen an den Prüfungsausschuss werden verschärft.
- Die Aufgaben des Prüfungsausschusses werden erweitert.

Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers

- Gemäß der VO Nr. 537/2014 wird die Erbringung bestimmter Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer bei PIEs verboten. Der Begutachtungsentwurf nimmt bestimmte Steuer- und Bewertungsleistungen aus dem Verbotskatalog aus, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.
- Die Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften bei PIEs wird gemäß EU-Recht auf 10 Jahre limitiert (externe Rotation). Im Begutachtungsentwurf ist für Prüfungsmandate bei Gesellschaften iSd § 189a Z 1 lit a und lit d UGB (also insbesondere kapitalmarktorientierte Unternehmen), die erstmalig zwischen dem 17. Juni 2003 und dem 15. Juni 2014 begonnen haben, eine Übergangsbestimmung dahingehend vorgesehen, dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (bei Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung iSd Abschlussprüfungs-VO bzw bei Bestellung mehrerer Abschlussprüfer in Form eines „Joint Audits“ ab dem elften Jahr) eine einmalige Verlängerungsmöglichkeit auf 20 bzw 24 Jahre besteht.

Die Begutachtungsfrist endet am 11.4.2016. Die neue Abschlussprüfungs-RL (2014/56/EU) muss bis 17. Juni 2016 umgesetzt werden. Mit dem gleichen Tag tritt auch die unmittelbar anwendbare Abschlussprüfungs-VO Nr. 537/2014 in Kraft. Wir werden – sobald das APRÄG 2016 beschlossen wird - im Rahmen unseres nächsten Newsletters über nähere Inhalte informieren.

Die Materialien zum Begutachtungsentwurf des ARPRÄG 2016 sind unter folgendem [Link](#) abrufbar.

Regierungsvorlage – Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG)

Der Ministerrat hat am 23.2.2016 die Regierungsvorlage zum Bundesgesetz über die Aufsicht der Prüfungsgesellschaften und Abschlussprüfer beschlossen (1012 BlgNr 25. GP).

Mit dem Gesetzesentwurf zum APAG soll die Richtlinie 2014/56/EU (zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG) über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen in österreichisches Recht umgesetzt werden. Außerdem dient der Entwurf der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Ziel ist die Schaffung einer neuen letztinstanzlichen Behörde mit unabhängigen Inspektionen.

Ein Inkrafttreten ist für Juni 2016 geplant. Das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG) tritt mit Inkrafttreten des APAG außer Kraft.

Die Materialien zur Regierungsvorlage des APAG können [hier](#) abrufbar.

Sonstige interessante Gesetze bzw Gesetzesentwürfe

Bundesvergabegesetz-Novelle 2015

Das Bundesgesetz zur Änderung des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVergG 2006) und des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012 (BVergGVS 2012) wurde vom Nationalrat beschlossen und in weiterer Folge am 26.2.2016 im Bundesgesetzblatt verlautbart (BGBl I Nr. 7/2016).

Insbesondere wurden folgende Änderungen umgesetzt:

- Im klassischen und im Sektorenbereich muss neben dem Preis ein zusätzliches Zuschlagskriterium vom Auftraggeber festgelegt werden. Die Verwirklichung des „Bestbieterprinzips“ darf nicht mehr nur anhand des niedrigsten Preises erfolgen. Nunmehr ist anzugeben, „ob der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot oder – sofern der Qualitätsstandard der Leistung durch den (Sektoren) Auftraggeber in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht klar und eindeutig definiert ist – dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt werden soll“ (§ 79 Abs 3 BVergG 2006).
- Der Bieter ist verpflichtet jene Teile des Auftrages, die er an Subunternehmer vergibt sowie die jeweils in Frage kommenden Subunternehmer im Angebot bekannt zu geben (§ 83 Abs 2 BVergG 2006).

Die Novelle ist am 1.3.2016 in Kraft getreten.

Entwicklungen auf EU-Ebene

Die künftige Datenschutz-Grundverordnung – voraussichtliches Inkrafttreten 2018

Bereits 2012 wurde von der damaligen EU-Kommissarin Reding der Vorschlag für eine Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr eingebracht. Nach mehrmaligen Änderungen des Textes wurde der Entwurf im Jahr 2014 im Plenum des Europäischen Parlaments angenommen. Ende 2015 gelang die politische Einigung zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission. Die offizielle deutsche Fassung sowie die Abstimmung im EU-Ministerrat werden im Frühjahr 2016 erwartet.

Die Datenschutz-Grundverordnung soll nach aktuellem Stand ua folgende Regelungen beinhalten:

- **Anwendungsbereich:** Die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung bzw die nichtautomatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Die Verordnung bezieht sich nur auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von natürlichen Personen.
- **Informationspflichten:** Dem Unternehmer trifft eine Reihe an Informationspflichten an die betroffenen Personen, wie bspw Auskunft über Namen und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters und des Datenschutzbeauftragten; Auskunft über die Speicherdauer der verarbeiteten Daten; etc.
- **Sanktionen:** Art 79 regelt die verwaltungsrechtlichen Sanktionen. Die Höhe des Strafrahmens bemisst sich nach der Art, Schwere und Dauer des Verstoßes. Je nachdem gegen welche Bestimmung der Verordnung verstoßen wird, ändert sich der Strafrahmen. Derzeit gibt die Verordnung einen Strafrahmen bis zu 20 Mio. Euro bzw bis zu 4 % des globalen Konzern-Jahresumsatzes an.

Die DSGVO ist zwei Jahre nach Inkrafttreten anzuwenden (voraussichtlich im Frühjahr 2018) und wird das derzeitige österreichische Datenschutzgesetz (DSG 2000) ersetzen. Es wird nur in jenen Bereichen nationale Regelungen geben, wo dies in der Verordnung ausdrücklich festgehalten ist.

Tätigkeiten des AFRAC

Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) ist der privat organisierte und von zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung. Die Mitglieder des Vereins "Österreichisches Rechnungslegungskomitee", dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlussersteller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wissenschaftler, Investoren, Analysten und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden. Im Folgenden folgt ein kurzer Überblick über aktuelle Stellungnahmen des AFRAC sowie eine Übersicht der derzeitigen Projekte.

Anpassung diverser Stellungnahmen an das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014

AFRAC hat einen Großteil der Stellungnahmen (24 der insgesamt 28) an das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) angepasst und veröffentlicht. Neben der inhaltlichen Anpassung an die neuen gesetzlichen Vorschriften wurden auch redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Stellungnahmen wurden beispielsweise mit Nummern und einem Kurztitel versehen.

Stellungnahmen idF des RÄG 2014	Stellungnahmen in Überarbeitung
1 CO ₂ -Emissionszertifikate (UGB)	8 Teilwertabschreibung (IFRS)
2 Lebensversicherungsverträge (UGB, IFRS)	9 Lageberichterstattung (UGB)
3 Anteilsbasierte Vergütungen (UGB)	21 Konzernabschlüsse nach § 245a UGB
4 Dividendenaktivierung (UGB)	22 Corporate Governance-Bericht (UGB)
5 Bilanzzeit (BörseG)	
6 Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB)	
7 Außerbilanzielle Geschäfte (UGB)	
10 Nahe stehende Unternehmen und Personen (UGB)	
11 Umweltschutzrückstellungen (UGB)	
12 Vorjahreszahlen (UGB)	
13 Gruppenbesteuerung (IFRS)	
14 Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB)	
15 Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)	
16 Wertaufhellung und Wertbegründung (UGB)	
17 Geschäftsjahr des Konzernabschlusses (UGB, IFRS, BörseG)	
18 Eigenkapital bei der GmbH & Co KG (UGB)	
19 Funktionsfähigkeit Risikomanagement (ÖCGK)	
20 „Abfertigung alt“ nach IAS 19	
23 Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (UGB)	
24 Beteiligungsbewertung (UGB)	
25 Rechnungslegung von Privatstiftungen (UGB)	

26 BauARGEn (IFRS) 27 Personalrückstellungen (UGB) 28 IAS 12 Ertragsteuern-Outside Basis Differences (IFRS)	
Link zu den Stellungnahmen	Link zu den Stellungnahmen

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Stand: 16. Dezember 2015

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde. Die Änderungen zum vorigen Arbeitsprogramm sind orange markiert.

	geplant	
laufende/abgeschlossene Projekte:	Q4 2015	Q5 2016
Latente Steuern im UGB	E-St	E-St
Factoring	E-St	E-St
Überarbeitung der Stellungnahme „Auswirkungen der steuerlichen Teilwertabschreibung nach § 12 Abs 3 Z 2 KStG auf die Bilanzierung von Ertragsteuern nach IAS 12 in einem Konzern- oder separaten Einzelabschluss nach IFRS“	St	St
Bilanzielle Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes nach IFRS		E-St
Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahmen in Folge des RÄG 2014		St
Bilanzierung von gemeinnützigen Gesellschaften		E-St
CL zum ED/2015/11 Applying IFRS 9 Financial Instruments with IFRS 4 Insurance Contracts		K
CL zum IFRS Draft Practice Statement "Application of Materiality to Financial Statements"		K

Abkürzungen: E = Entwurf, K = Kommentar, St = Stellungnahme

Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT)

Veröffentlichungen der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder

Neue Stellungnahmen

- Stellungnahme zum Vermerk der Mitzugehörigkeit gem § 225 Abs 2 UGB und § 223 Abs 5 UGB beim Ausweis von Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (KFS/RL 5). Diese Stellungnahme ist für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2015 beginnen und ersetzt die Richtlinie IWP/RL 5 des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer.

Die Stellungnahme behandelt folgende Thematik:

Es besteht die Möglichkeit, dass Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten unter mehrere Bilanzposten fallen. Ist das der Fall, dann ist die Zugehörigkeit zu anderen Posten bei jenem Bilanzposten zu vermerken unter dem der Ausweis erfolgt oder im Anhang anzugeben (§ 223 Abs 5 UGB).

Bestehen aber gesellschaftsrechtliche Beziehungen (verbundene Unternehmen bzw Beteiligungsverhältnis), ist der Spezialvorschrift des § 225 Abs 2 UGB Vorrang zu geben. Demnach ist der Mitzugehörigkeitsvermerk zwingend in der Bilanz anzugeben; dh es besteht kein Wahlrecht zur Aufnahme in den Anhang. Dieser Ausweis gem § 225 Abs 2 UGB ist jedoch nur für Ausnahmefälle anzuwenden (bspw bei geleisteten Anzahlungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten). Handelt es sich nämlich bspw um Forderungen bzw Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, dann erfolgt der Ausweis im Regelfall und der Mitzugehörigkeitsvermerk richtet sich nach § 223 Abs 5 UGB.

- Stellungnahme zur verhältnismäßigen Durchführung von Abschlussprüfungen (KFS/PE 27).

Überarbeitete Stellungnahmen vom Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision

- Die Stellungnahme KFS/RL 17 – zur Behandlung von Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen, die im Sinne der Einkommensteuerrichtlinien 2000 (Abschnitte 8.5.6 und 8.7.3.7) an ein Versicherungsunternehmen ausgelagert werden, im Jahresabschluss des Arbeitgebers – wurde hinsichtlich der neuen Bestimmungen durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 überarbeitet.
- Die Stellungnahme KFS/RL 19 – zu ausgewählten Fragen zur Rechnungslegung der Vereine – wurde an das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 angepasst und teilweise durch die Stellungnahme KFS/PE 22 (Prüfung von Vereinen) aufgehoben. So wurden bspw die Fragen zur gleichwertigen Prüfung durch einen Subventionsgeber und zur Definition des gesonderten Rechnungskreises aufgehoben.

Überarbeitete Fachgutachten/Stellungnahme vom Fachsenat für Betriebswirtschaft

Folgende Fachgutachten bzw folgende Stellungnahme wurden im Hinblick auf das RÄG 2014 überarbeitet:

- KFS/BW 2 Fachgutachten über die Geldflussrechnung als Ergänzung des Jahresabschlusses und Bestandteil des Konzernabschlusses.
- KFS/BW 3 Fachgutachten betreffend die Empfehlung zur Ausgestaltung finanzieller Leistungsindikatoren im Lagebericht bzw Konzernlagebericht.
- KFS/BW 4 Stellungnahme zur Darstellung der Komponenten des Konzerneigenkapitals und ihrer Entwicklung.

Übersicht – Arbeitsprogramm

Arbeitsprogramm des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision

Stand: Dezember 2015

Das Arbeitsprogramm des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision gibt einen Überblick über die Projekte des Fachsenats (laufende Facharbeiten, Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen). Bei Facharbeiten wird deren Status und geplante Fertigstellung (Beschluss) angezeigt; die angegebenen Termine sind Schätzwerte.

Laufende Facharbeiten (Fachgutachten und Stellungnahmen) [Abkürzungen: E = Entwurf, B = Beschluss]	Quartal 4 2015	Quartal 1 2016	Quartal 2 2016	Quartal 3 2016
Arbeitsgruppe Banken/Versicherungen/Leasing:				
Neufassung des Fachgutachtens zur Prüfung der Beachtung von für Kreditinstitute wesentlichen Rechtsvorschriften gemäß § 63 Abs. 4 ff. BWG und Berichterstattung darüber in einer Anlage zum Prüfungsbericht (KFS/BA 9)	B			
Überarbeitung der Stellungnahme zur Behandlung offener Rücklagen im Jahresabschluss von Kreditinstituten (KFS/BA 7)			E	
Fachgutachten zur Prüfung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen bei Versicherungen		E		
Empfehlung zur Erklärung der Geschäftsleiter über die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen: Aktualisierung Beilage 2 "Self Assessment" (KFS/BA 14)	B			
Sub-Arbeitsgruppe betreffend AP-VO EiSi (Einlagensicherung) / Fachgutachten zur Prüfung der Beachtung von für Sicherungseinrichtungen wesentlichen Rechtsvorschriften gemäß § 31 Abs. 5 dritter Satz ESAEG und Berichterstattung darüber in einer Anlage zum Prüfungsbericht (KFS/BA 15)	B			
Arbeitsgruppe Prüfung:				
Stellungnahme zur verhältnismäßigen Durchführung von Abschlussprüfungen	E	B		
Sub-Arbeitsgruppe zur Befassung mit Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung iZm der Umsetzung von Art. 11 der Prüfer-VO (vorgemerkt)				
Anpassung des Fachgutachtens über die Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB bei Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (KFS/PG 3) / Aktualisierung der Muster für den Bestätigungsvermerk		E		
Anpassung der Richtlinie zur Sicherung der Qualität von Prüfungsbetrieben (IWP/PG 7) iZm der Umsetzung der Prüfer-RL/VO 2015 (vorgemerkt)				
Überarbeitung des Fachgutachtens über die Prüfung des Lageberichts (KFS/PG 10)		E		
Anpassung der Stellungnahme zur Verpflichtung des Abschlussprüfers zur Vorlage des Prüfungsberichts gemäß § 273 Abs 4 UGB (KFS/PE 8) iZm der Umsetzung der Prüfer-RL/VO 2015 (vorgemerkt)				

Anpassung der Stellungnahme zu Ausgewählten Fragen zur Redepflicht des Abschlussprüfers gemäß § 273 Abs 2 und 3 UGB (KFS/PE 18) iZm der Umsetzung der Prüfer-RL/VO 2015 (vorgemerkt)				
Sub-Arbeitsgruppe Stellungnahme zu Begutachtungsentwürfen iZm Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie und -verordnung im UGB und Gesellschaftsrecht		E / B		
Anpassung des Fachgutachtens zu ausgewählten Fragen bei der Tätigkeit als Stiftungsprüfer (KFS/PE 21) iZm der geplanten Novelle des Privatstiftungsgesetzes (vorgemerkt)				
Fachgutachten zur Durchführung von Qualitätsprüfungen (vorgemerkt)				
Sub-Arbeitsgruppe Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU - Angabe nicht-finanzieller und Diversität betreffender Informationen		E		
Arbeitsgruppe Rechnungslegung:				
Stellungnahme zum Vermerk der Mitzugehörigkeit gem. § 225 Abs. 2 UGB und § 223 Abs. 5 UGB beim Ausweis von Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (KFS/RL 5) - angepasst an RÄG 2014	B ¹			
Anpassung der Stellungnahme zur Behandlung offener Rücklagen im Jahresabschluss (KFS/RL 11) an die Änderungen gemäß RÄG 2014 (teilweise Übergabe an AFRAC im Hinblick auf Ausführungen zu Ausschüttungssperren vorgesehen)		E / B		
Anpassung der Stellungnahme zur Bilanzierung von Genussrechten und von Hybridkapital (KFS/RL 13) an die Änderungen gemäß RÄG 2014		E	B	
Anpassung der Stellungnahme zur Behandlung von Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen, die im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. August 2001 an ein Versicherungsunternehmen ausgelagert werden im Jahresabschluss des Arbeitgebers (KFS/RL 17) an die Änderungen gemäß RÄG 2014	B ¹			
Anpassung der Stellungnahme zu verschiedenen Fragen zur Rechnungslegung der Vereine (KFS/RL 19) an die Änderungen gemäß RÄG 2014	B ¹			
Anpassung der Stellungnahme zur Gestaltung und zur Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen (KFS/RL 23) an die Änderungen gemäß RÄG 2014		E	B	
Anpassung des Fachgutachtens zur Rechnungslegung bei Umgründungen (KFS/RL 25) an die Änderungen gemäß RÄG 2014		E	B	
Diskussionspapier zum Thema "Einheitsbilanz"		E	B	
Diskussionspapier zum Thema "going concern"		E		
Stellungnahme zu Einzelfragen der Übergangsbestimmungen nach RÄG 2014		E / B		
Arbeitsgruppe Unternehmensrecht:				
Sub-Arbeitsgruppe Vollständigkeitserklärungen				E

¹ Approbation durch den Vorstand der KWT noch ausständig.

Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen [Abkürzungen: Be = Zur Begutachtung erhalten, S = Stellungnahme abgegeben]	Quartal 4 2015	Quartal 1 2016	Quartal 2 2016	Quartal 3 2016
Verordnung der FMA, mit der die Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht (AP-VO) geändert wird	Be / S			
Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Anlage zum Prüfungsbericht für Sicherungseinrichtungen (AP-VO EISi)	Be / S			
Abgabenänderungsgesetz 2015 - Begutachtung Artikel 37 (Änderung des UGB)	Be / S			
Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 - Begutachtung des Entwurfs des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015	Be / S			
Eigentümerkontrollverordnung 2016	Be / S			
Verordnung, mit der die Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten geändert wird	Be / S			

Neues aus der Rechtsprechung

OGH-Rechtsprechung

Unstimmigkeiten der GmbH-Geschäftsführer – Zwangsstrafen bei unterlassener Offenlegung des Jahresabschlusses

Im vorliegenden Fall hätte der Jahresabschluss von zwei Geschäftsführern unterzeichnet werden müssen. Einer der Geschäftsführer weigerte sich, aufgrund von gravierenden Differenzen, diesen zu unterfertigen. Bei nicht rechtzeitiger Einreichung des Jahresabschlusses der GmbH (Unterlassen der Offenlegung), sieht das Gesetz die Verhängung von Zwangsstrafen gem § 283 UGB vor.

In dieser Rechtssache hat der Oberste Gerichtshof entschieden, dass es bei Unterbleiben der Offenlegung gem § 277 ff UGB nicht genügt sich auf interne Unstimmigkeiten zu berufen um von diesen Pflichten befreit zu werden. Nur infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses kann sich der Geschäftsführer auf die Unmöglichkeit der rechtzeitigen Offenlegung berufen. Der Geschäftsführer kann eine Bestrafung nur vermeiden, indem er nachweislich alles unternimmt um seinen gesetzlichen Pflichten nachzukommen. Weiters führte der OGH aus, dass in diesem Fall – wenn die Situation auch durch Weisungen der Gesellschafter nicht zu bereinigen ist – zumindest der eine Geschäftsführer einen vorläufigen von ihm unterschriebenen Jahresabschluss (mit dem

Vermerk, dass der andere Geschäftsführer die Unterfertigung verweigert) einzureichen hat.

OGH 14.1.2016, 6 Ob 214/15m

Gesellschaft bürgerlichen Rechts – Buchungseinsichts- und Rechnungslegungspflicht eines (Mit-)Gesellschafters gegenüber den anderen Gesellschaftern

Im Rahmen dieser Entscheidung, hat der OGH festgehalten, dass auch im Falle der Auflösung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts die Pflicht zur Rechnungslegung nicht berührt wird. Weiters besteht ein umfassendes Bucheinsichtsrecht, dessen Grenze das Schikaneverbot bildet. Es ist jener Gesellschafter zur Rechnungslegung verpflichtet, dem die Verwaltung anvertraut wurde. Dieser kann von jedem anderen Gesellschafter auf Durchführung der Rechnungslegung geklagt werden. Im Weigerungsfalle kann aber selbst jener Gesellschafter, der die Rechnungslegung einfordert, gezwungen werden an der Rechnungslegung mitzuwirken.

OGH 24.11. 2015, 1 Ob 219/15k

Genossenschaft – Beziehung von Sachverständigen zur Prüfungsabschlussitzung

In dem hier vorliegenden Sachverhalt ging es um eine Meinungsverschiedenheit zwischen einer Kreditgenossenschaft die Bankgeschäfte (Antragsteller) betreibt und dem Revisor (Antragsgegner) der mit der gesetzlichen Revision betraut wurde. Der Revisor hat in den Vorprüfungsberichten sowie in den Revisions- und Jahresabschlussprüfungsberichten der Vorperioden Mängel festgestellt. Bei der vom Revisor vereinbarten Prüfungsabschlussitzung haben neben dem Revisor, dem Aufsichtsrat und dem Vorstand der Genossenschaft auch zwei vom Aufsichtsrat bestellte externe Berater – zur Prüfung des Sachverhalts – teilgenommen. Der Antragsgegner war mit der Anwesenheit der Berater nicht einverstanden, brach daraufhin die Sitzung ab und bot keine weitere Prüfungsabschlussitzung an.

Der OGH hat in der Rechtssache festgestellt, dass die Prüfungsabschlussitzung gem § 4 Abs 4 Genossenschaftsrevisionsgesetz (GenRevG) den Zweck hat, der Genossenschaft (vor Abfassung des Revisionsberichts) die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben und die Richtigkeit des Revisionsberichtes sicherzustellen. Im Hinblick dessen, hat der OGH entschieden, dass die Genossenschaft zwar nicht das Recht hat, beliebige Personen ihrer Wahl aber dennoch geeignete Auskunftspersonen und Sachverständige beizuziehen. Die Beziehung von externen Beratern oder Sachverständigen, dient der Erhöhung der Richtigkeitsgewähr des Revisionsberichts.

OGH 31. 8. 2015, 6 Ob 142/15y

Wissenswertes

Einführung der Teilpension

Mit 1.1.2016 wurde die Teilpension („erweiterte Altersteilzeit“) eingeführt. Zweck der Teilpension ist, dass Personen mit Anspruch auf eine Korridorpension nicht vorzeitig aus dem Arbeitsleben ausscheiden, sondern bis zur Regelpension weiter tätig bleiben. Es handelt sich dabei um eine Leistung des AMS an den Arbeitgeber die für diesen günstiger ist als das Altersteilzeitgeld, da die ersetzbaren Zusatzkosten in voller Höhe und nicht nur teilweise ersetzt werden.

Zu beachten ist, dass eine Blockzeitvereinbarung im Rahmen der Teilpension nicht möglich ist, lediglich eine „kleine Blockung“ innerhalb von 12 Monaten ist möglich. Aus der Novelle selbst ergeben sich keine Änderungen betreffend die Rückstellungen bei Blockungen im Rahmen der bisherigen Altersteilzeit.

PwC Seminare

Datum	Veranstaltungstitel	Zeit	Ort
26.04.2016	Austrian Accounting and Taxes: Workshops for Decision Makers Module 1 – Austrian GAAP accounting issues (will be presented in English)	13:00 – 18:00	PwC Wien Erdbergstr. 200, 1030 Wien
28.04.2016	Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014	09:00 – 14:00	PwC Wien Erdbergstr. 200, 1030 Wien

Kontakt PwC Academy und Anmeldung:

Sabine Rill

Tel.: +43 1 501 88-5167

E-Mail: pwc.academy@at.pwc.com

RÄG – Workshops

Wir dürfen Sie darüber informieren, dass neben den oa Schulungen, auch speziell auf den Kunden abgestimmte Seminare zum Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 und zu latenten Steuern angeboten werden. Unsere Ansprechpartner stehen Ihnen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner

Bettina Szaurer

Tel. +43 1 501 88-1833

bettina.szaurer@at.pwc.com

Annette Köll

Tel. +43 1 501 88-1648

annette.koell@at.pwc.com

Daniela Ziehfrend

Tel. +43 1 501 88-1627

daniela.ziehfrend@at.pwc.com

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Bettina Szaurer, Annette Köll, Daniela Ziehfrend

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

www.pwc.at